



Sitzungsniederschrift

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 07.11.2017
Nummer: 5/2017
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:32 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende:

1. Vizebgm. Roswitha Glashüttner
2. Vizebgm. Egon Gojer

GR Gerald Baumann
GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS ab TOP 5
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GRⁱⁿ Renate Kapferer ab TOP 2
GR Walter Komar
Finanzreferent Albert Krug
GR Ferdinand Kury
GR Amel Muhamedbegovic
GR Werner Rinner
GR August Singer
GRⁱⁿ Isabella Seiß
StRⁱⁿ Renate Selinger
GR Raimund Sulzbacher
GR Herbert Waldeck
GR Stefan Wasmer
GR Mag. René Wilding
GR Ronald Wohlmuther
GR Thomas Wohlmuther
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Beate Lindner

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Martin Mandl, Cäcilia Sulzbacher, Heidrun Hakel, Dipl.-Ing. Rosa Sulzbacher, Harald Hollinger, Michaela Dechler, Harald Pirkenau, Franz Wohlmuther, Markus Oberegger, Karl Hödl, Wolfgang Überbacher, Richard Aigner, Martin Aigner, Erika Baumann, Kurt Oblak, Michael Langegger, Barbara Aigner, Marc Di Lena

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, sowie alle im Saal anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Weiters führt der Bürgermeister aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 10 „Einrichtung einer eigenen Stadtmarketingeinrichtung im Rathaus“ im Sinne der Transparenz vom nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung in den öffentlichen Teil zu verlegen.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass er grundsätzlich kein Problem mit einer Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung hätte. Er gibt jedoch zu bedenken, dass diese Thematik in der letzten Sitzung des Gemeinderates im nicht-öffentlichen Teil ausführlich besprochen wurde und dabei Sätze über dritte Personen gefallen sind, die nicht in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gehören. Weiters bemerkt der Bürgermeister, dass aus seiner Sicht die Transparenz jedenfalls gegeben ist, da die letzten Wochen gezeigt haben, dass regelmäßig Informationen aus vertraulichen Fraktionsgesprächen an die Öffentlichkeit gelangen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, im Gemeinderat über folgenden Beschlusstext abzustimmen:

Der Tagesordnungspunkt 10. Einrichtung einer eigenen Stadtmarketingeinrichtung im Rathaus wird vom Nicht-Öffentlichen Teil in den Öffentlichen Teil der Tagesordnung verlegt.

Antrag abgelehnt: mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GR Walter Komar, FR Albert Krug, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Isabella Seiß, GR Herbert Waldeck, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner, mit den Stimmen der FPÖ Fraktion (GR Mag. René Wilding und GR Thomas Wohlmuther) mit einer Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer) und einer Stimme der Grünen Fraktion (GR Gerald Baumann)

Dafür: die Stimmen der ÖVP Fraktion (2. Vzbgm. Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, StRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher, eine Stimme der FPÖ Fraktion (GR Ronald Wohlmuther) und eine Stimme der LIEB Fraktion (GR Werner Rinner).

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2017
2. Fragestunde
3. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
4. Auflagebeschluss zur Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen
5. Auflagebeschluss zur Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Liezen
6. Erlassung einer Bausperre zur Absicherung der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und der Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 für die in der so genannten „Handelszone Ost“ derzeit als „Flächen für Einkaufszentren 2“ ausgewiesenen Grundstücke
7. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

8. Personalangelegenheiten
9. Mandatserteilung an die Rechtsanwaltskanzlei Hohenberg in der Angelegenheit Umwidmung Eisenhof
10. Einrichtung einer eigenen Stadtmarketingeinrichtung im Rathaus

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2017

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05. Oktober 2017 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Pressekonferenz am 21. Oktober 2017

2. Vizebgm. Gojer erinnert, dass am 21. Oktober 2017 eine Pressekonferenz stattgefunden hat, bei welcher der Bürgermeister seine Nachfolgerin präsentiert hat. Er weist den Bürgermeister darauf hin, dass er diesen am 15.10.2017 gefragt hat, ob er an der Pressekonferenz teilnehmen darf und führt ergänzend aus, dass er zu einem späteren Zeitpunkt erneut nachgefragt hat. Vom Bürgermeister wurden diese Anfragen damit beantwortet, dass es sich bei dieser Pressekonferenz um eine SPÖ-Veranstaltung handelt und eine Teilnahme von Gemeinderäten anderer Parteien nicht vorgesehen ist.

2. Vizebgm. Gojer meint, dass die Verwirrung nunmehr sehr groß ist, da die Einladung zu dieser Pressekonferenz durch die Kommunikations- und Marketingbeauftragte der Stadtgemeinde auf Bürgermeisterpapier ausgesandt wurde.

Bürgermeister Mag. Hakel führt dazu aus, dass er sich daran erinnern kann, dass er von 2. Vizebgm. Gojer gefragt wurde, ob es notwendig sei, dass dieser an der Pressekonferenz teilnimmt. Außerdem weist er darauf hin, dass er als Bürgermeister Vorstand des Stadtamtes ist und aus diesem Grund die am Stadtamt beschäftigte Kommunikations- und Marketingbeauftragte der Gemeinde die Presse informiert hat. Die Pressekonferenz als solche wurde von der SPÖ finanziert und hat in der Räumlichkeiten der Arbeiterkammer stattgefunden, wobei für die Gemeinde keine Kosten entstanden sind.

2. Vizebgm. Gojer beklagt sich darüber, dass die kleineren Parteien ihre Veranstaltungen selbst ankündigen müssen, wohingegen die SPÖ Termine mit Unternehmen durch die Mitarbeiter der Gemeinde vereinbaren lässt und nennt als Beispiel das Sponsoring für den alljährlichen stattfindenden Stadtball. Er weist darauf hin, dass es sich beim Stadtball um keine Gemeindeangelegenheit handelt.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass er bei der Verteilung der Sponsorkarten die Unternehmer jeweils am Beginn des Jahres über Neuerungen und Pläne für das begonnene Jahr informiert. Dies ist auch als Service gegenüber den Unternehmern zu verstehen, die sich erwarten vom Bürgermeister in dessen Funktion aufgesucht zu werden.

Weiters stellt Bürgermeister Mag. Hakel klar, dass er einen sehr engen Terminkalender hat und er Termine, die er als Bürgermeister wahrzunehmen hat, über das Stadtamt vereinbaren lässt, da dieses aufgrund entsprechender rechtlicher Vorgabe als Hilfsapparat der Gemeindeorgane Bürgermeister, Stadtrat und Gemeinderat eingerichtet ist. Daher würde es jeglicher rechtlicher Grundlage entbehren, wenn die Mitarbeiter des Stadtamtes für Organisationstätigkeiten z.B. im Zusammenhang mit dem Schmankerlfest abgestellt werden würden.

GR Singer meldet sich zu Wort und bezeichnet die Wortmeldungen von 2. Vizebgm. Gojer als kindisch. Er möchte wissen, von wem 2. Vizebgm. Gojer die Information erhalten hat, dass Barbara Aigner im Zusammenhang mit der Pressekonferenz am 21. Oktober als Kommunikations- und Marketingbeauftragte aktiv gewesen ist.

2. Vizebgm. Gojer antwortet, dass ihm diese Einladung von einer Person zugeschanzt worden sei, deren Namen er nicht nennen möchte.

Zur Kenntnis genommen.

b) Probleme bei der Realisierung Liezen-Gutschein-Karte

Stadträtin Selinger richtet die Frage an Kerngebietsreferenten GR Wilding über seine Involvierung in die Realisierung der neuen Liezen-Gutscheinkarte.

GR Wilding antwortet, das neu aufgesetzte Projekt war für die Gemeinde nicht kompatibel. Daher war der Kerngebietsmanagement-Ausschuss nicht mehr eingebunden und auch die Einbindung der Gemeinde wurde merkbar reduziert. Aus Sicht von GR Wilding hat das Stadtmarketing mit einen Jahr Verspätung ein unbrauchbares Produkt präsentiert.

Bürgermeister Mag. Hakel ergänzt, dass GR Wilding vom Stadtmarketing nicht mehr eingebunden wurde, da er in den Stadtnachrichten einen Satz über das Stadtmarketing geschrieben hat, der diesem nicht gefallen hat.

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass Seitens der Gemeinde Kommunikations- und Marketingbeauftragte Aigner und Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold sehr wohl in dieses Projekt involviert geblieben sind. Ebenso war Finanzreferent Krug von politischer Seite in das Projekt involviert.

Kommunikations- und Marketingbeauftragte Barbara Aigner weist darauf hin, dass diese Involvierung jedoch nur so lange aufrechterhalten wurde, bis sichergestellt war, dass die Stadtgemeinde Liezen sich mit einem namhaften Betrag an den entstandenen Mehrkosten beteiligt. Danach gab es seitens Stadtmarketing & Tourismus keine Informationen mehr an die Stadtgemeinde. Zum Umstieg von brain behind auf Six Payment führt Frau Aigner aus, dass die Firma brain behind das Projekt unterschätzt hat und infolgedessen der Umstieg auf Six Payment unausweichlich war.

GR Kury sagt, ein negatives Charakteristikum der neuen Gutscheinkarte besteht darin, dass ein Differenzbetrag zwischen einem Warenpreis und dem auf der Gutscheinkarte vorhandenem Guthaben nicht in bar bezahlt werden kann. Die Konsumenten haben nur die Möglichkeit sich zu entscheiden, ob sie mit der Gutscheinkarte oder bar bezahlen wollen. Außerdem bemängelt GR Kury, dass für das Kassenpersonal nicht ersichtlich ist, welcher Wert noch auf der jeweiligen Gutscheinkarte verbucht ist.

Auch GR Kapferer sieht darin ein großes Problem.

2. Vizebürgermeister Gojer meint, dass es auch beim vom brain behind vorgestellten Projekt nicht vorgesehen war, dass der tatsächliche Kartenwert sichtbar ist. Im Krautgartl ist es jedoch möglich, dass der Wert ausgelesen werden kann. Daher ist in diesem Geschäft eine Kombination von Karten- und Barzahlung problemlos möglich.

Zur Kenntnis genommen.

c) Beklebung der leeren Auslagen

GR Rinner führt aus, dass bei der Gemeinderatssitzung im März 2017 angeregt wurde, die leeren Auslagen in Liezen zu bekleben oder anderweitig zu beleben und möchte wissen, bis wann mit Ergebnissen zu rechnen ist.

Barbara Aigner antwortet, dass bereits ein finaler Entwurf vorliegt. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den betroffenen Unternehmern war jedoch nicht in allen Fällen einfach.

GR Wilding ergänzt, dass der erstellte Entwurf in der nächsten Sitzung der Kerngebietsmanagementausschusses vorgestellt wird.

Zur Kenntnis genommen.

d) Tennishalle

GR Rinner berichtet durch den Tod von Herrn Bartsch hat sich die Situation hinsichtlich der Tennishalle aus seiner Sicht nicht verbessert. Er möchte wissen, was die Gemeinde zu tun gedenkt, da zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten der Halle möglich wären, insbesondere in Hinblick auf den hervorragend angenommenen Freizeit- und Bewegungspark in diesem Bereich.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass der Freizeit- und Bewegungspark sehr gut besucht ist. Für die Tennishalle gibt es ein Kaufanbot der Gemeinde. Zahlen können allerdings derzeit noch nicht genannt werden. Jedenfalls soll die Tennishalle noch im heurigen Jahr erworben werden, da die Erhaltung äußerst wichtig erscheint und die Halle aufgrund des bestehenden Baurechtes sowieso an die Stadtgemeinde Liezen zurückfallen würde.

GR Rinner teilt die Ansicht des Bürgermeisters, dass die Erhaltung der Tennishalle wichtig ist.

Zur Kenntnis genommen.

e) Abstellplätze am Tausingspielplatz

GR Rinner erinnert daran, im letzten Jahr hat es die Zusage gegeben, im Bereich des Tausingspielplatzes Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge zu adaptieren und möchte wissen, ob an dieser Absicht festgehalten wird.

Bürgermeister Mag. Hakel antwortet, dass diese Absicht weiter verfolgt wird, es fand bereits eine Begehung durch mich als Bürgermeister mit DI Rosa Sulzbacher, Verkehrsreferent GR Raimund Sulzbacher und dem Vorarbeiter des Städtischen Bauhofes Harald Hollinger statt.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Gemeinderat Singer berichtet, dass am 30. Oktober 2017 die e5-Teamsitzung und im Anschluss daran, die Sitzung des Umweltausschusses stattgefunden hat. Im Rahmen dieser beiden Sitzungen wurde das Programm für das nächste Jahr vorgestellt. Abschließend richtet GR Singer ein Lob an die Mitarbeiter der Stadtgemeinde und bedankt sich beim Amtsdirektor dafür, dass das Protokoll bereits nach drei Tagen fertig war.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Auflagebeschluss zur Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen

Bau- und Raumordnungsreferent Herbert Waldeck informiert, dass eine Revision des Flächenwidmungsplanes notwendig ist, da Fusionsgemeinden dazu verpflichtet sind, innerhalb von fünf Jahren beginnend ab 01.01.2015, eine solche durchzuführen.

GR Waldeck erklärt, dass der eingeschobene Termin der heutigen Gemeinderatssitzung notwendig geworden ist, da zum Zeitpunkt der letzten Gemeinderatssitzung im Oktober noch Fragen zur Ausweisung der Handelszone Ost offen waren und diesbezüglich noch weitere Fraktionsgespräche zu führen waren. Auch war die Einarbeitung der Ergebnisse des Runden Tisches vom 20.09.2017 in der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen

Landesregierung notwendig, wofür die kurze Zeitspanne bis zum 05. Oktober 2017 nicht ausreichend war.

Weiters berichtet GR Waldeck, dass am 06.11.2017 ein abschließendes Fraktionsgespräch zur Handelszone Ost stattgefunden hat. Gemäß eines Kompromissvorschlages von Mag. Susanne Aigner-Haas sowie der FM Zone Eisenhof GmbH soll der westliche Teil der Handelszone Ost in der Widmungskategorie EZ 2 verbleiben, während die östliche Hälfte in Gewerbegebiet umgewidmet werden soll.

GR Waldeck erklärt, dass der eingeschobene Termin der heutigen Gemeinderatssitzung notwendig geworden ist, da zum Zeitpunkt der letzten Gemeinderatssitzung im Oktober noch Fragen zur Ausweisung der Handelszone Ost offen waren und diesbezüglich noch weitere Fraktionsgespräche zu führen waren. Auch war die Einarbeitung der Ergebnisse des Runden Tisches vom 20.09.2017 in der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung notwendig, wofür die kurze Zeitspanne bis zum 05. Oktober 2017 nicht ausreichend war.

GR Waldeck weist darauf hin, dass der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 in der Zeit vom Montag, den 20. November 2017, bis einschließlich Freitag, den 19. Jänner 2018, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen ist.

GR Waldeck weist auf die am 12.12.2017 stattfindende Bürgerversammlung hin. Dieser Termin ist notwendig geworden, da diese Bürgerversammlung zwingend innerhalb der Auflagefrist des Flächenwidmungsplanes stattfinden muss.

Zum Thema Leitkrankenhaus führt GR Waldeck aus, dass ein Bereich entlang der Gesäusestraße raumplanerisch für ein solches Projekt vorgesehen wurde, sollte der Standort dieses Spitals in Liezen sei. Ebenso wurde alternativ ein Standort entlang der Schönaustraße im Bereich Sonnau entsprechend ausgewiesen.

Weiters informiert GR Waldeck, in jenen Bereichen, die an die Kernbereiche anschließen, werden die EZ-Ausweisungen beibehalten. Zum Ortsteil Weißenbach informiert GR Waldeck, dass das gesamte Kerngebiet belassen wurde, da es dort Betriebe und ein Lokal gibt. Erweiterungen des Baulandes soll es im Bereich Nasler sowie im Bereich der Firma Knauf geben. Hinsichtlich des Badesees in Weißenbach informiert GR Waldeck, dass es im Hinblick auf eine eventuelle zukünftige Campingplatznutzung Richtung Osten eine entsprechende Ausweisung im ÖEK geben soll.

GR Rinner möchte wissen, wie der Status bezüglich einer Umfahrung von Liezen aussieht.

GR Waldeck antwortet, es hat beim Land Steiermark ein runder Tisch stattgefunden. Dabei wurde von den Raumplanern des Landes eine Trasse vorgeschlagen, die mitten durch das Siedlungsgebiet verläuft. Gemäß einer anderen Vorgabe des Landes ist jedoch eine Umfahrung vorgesehen.

2. Vizebgm. Gojer kündigt an, dass der Umwidmung in der Handelszone Ost zugestimmt wird und begehrt dass in der Niederschrift festgehalten wird, dass die ÖVP, die durch das

Eisenhofgelände führende, neu zu errichtende Straße hineinreklamiert hat.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Beratungen in den Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 19.05.2015, 06.10.2015, 01.12.2015, 02.02.2016, 05.04.2016, 07.06.2016, 04.10.2016, 06.12.2016, 07.02.2017, 04.04.2017, 30.05.2017, 04.07.2017, 25.09.2017, sowie in den Fraktionsgesprächen vom 05.09.2017, 19.09.2017, 10.10.2017, 23.10.2017 und 06.11.2017 im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Gemäß § 24 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl 49/2010 idF LGBl. 61/2017, wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10 000 / M 1 : 5 000, dem örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP 1), datiert mit 07.11.2017, samt Planzeichenerklärung, verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 10 / 1728 / RO / 01.1 - ÖEK, in der Zeit vom Montag, den 20. November 2017 bis einschließlich Freitag, den 19. Jänner 2018, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen.

Der Verordnung sind ein Erläuterungsbericht und weitere Planbeilagen angeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt bekannt geben.

Die öffentliche Versammlung findet am 12.12.2017 um 19.00 im großen Saal des Kulturhauses der Stadt Liezen statt.

Der Entwurf der Verordnung wird dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen.“

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, FR Albert Krug, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Isabella Seiß, GR Herbert Waldeck, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner, mit den Stimmen der ÖVP Fraktion (2. Vzbgm. Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, StRⁱⁿ Renate Selinger, GR Raimund Sulzbacher, mit den Stimmen der FPÖ Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Ronald Wohlmuther und Thomas Wohlmuther) mit einer Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer).

Dagegen stimmten: LIEB Fraktion (GR Werner Rinner) Grüne Fraktion (Gerald Baumann).

5.

Auflagebeschluss zur Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Liezen

GR Herbert Waldeck informiert, dass der Entwurf des Flächenwidmungsplanes in der Zeit von Montag, den 20. November 2017, bis einschließlich Freitag, den 19. Jänner 2017, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufgelegt wird und berichtet über im Auflagebeschluss vorgesehene Maßnahmen:

In Weißenbach wird das Bauland im Bereich Nasler erweitert, um hier entsprechende Entwicklungen zuzulassen. Alle Aufschließungsgebiete wurden seitens der Gemeinde begutachtet.

Nicht voll aufgeschlossene Baulandgebiete werden in Aufschließungsgebiete umgewandelt. In Weißenbach wurden der Schilift und die Schipiste bisher nicht als solche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Dies wird nun nachgeholt. Zusätzliche Ferienwohngebietsausweisungen wird es im Nahbereich des Badesees in Weißenbach geben. Weiters sollen zum Schutz der Vollerwerbslandwirte die Dorfgebiete in Weißenbach und Pyhrn erweitert werden.

GR Waldeck informiert weiters, dass hinsichtlich der Grundstücke der Familien Kruse und Rohrauer am Salberg ein neues Projekt in Planung ist. In der Niederfeldstraße sollen jene Flächen, die bisher als Industriegebiet ausgewiesen waren, nunmehr in einigen Bereichen als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Zur Handelszone Ost informiert GR Waldeck, dass seitens Mag. Susanne Aigner-Haas und dem Investor FM Zone Eisenhof eine Erklärung gegenüber dem Gemeinderat abgegeben wurde, wonach die Liegenschaftseigentümer der Errichtung einer Straße zustimmen, sofern die Hälfte des Eisenhofgeländes in EZ 2 verbleibt, während die andere Hälfte in Gewerbegebiet umgewidmet wird. Aufgrund dieses Angebotes sieht der neue Flächenwidmungsplan eine solche Widmung vor. Der verbleibende Rest der Handelszone Ost wird in Gewerbegebiet übergeführt. Dies erscheint im Interesse der Stadtentwicklung sinnvoll. Außerdem ist anzumerken, dass diese Bereiche ohnehin Gewerbegebietscharakter aufweisen. Für die Errichtung einer Straße (Verkehrsspange) werden seitens der Liegenschaftseigentümer 2.000 m² zur Verfügung gestellt. Außerdem ist zu bedenken, dass auch im Falle einer Umwidmung der gesamten Handelszone Ost in Gewerbegebiet aufgrund der Versteinerungstheorie in den bestehenden Geschäftsräumen eine EZ 2 Nutzung weiterhin möglich wäre.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erinnert daran, dass vor einem Monat innerhalb der Fraktionen ein breiter Konsens für eine totale Umwidmung der Handelszone Ost in Gewerbegebiet gegeben war. Inzwischen haben viele Gespräche und Fraktionsrunden stattgefunden. Aus Sicht des Bürgermeisters konnte eine sehr günstige Lösung für die Stadtgemeinde erzielt werden. Ergänzend weist der Bürgermeister auf die Versteinerungstheorie hin, aufgrund welcher eine bestehende EZ 2 Nutzung trotz Umwidmung weitergeführt werden kann und erklärt, dass nur eine EZ 2-Nutzung in einem Neubau nicht zulässig gewesen wäre.

Abschließend informiert Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel, dass jedenfalls eine EZ 2 Nut-

zung im derzeit bestehenden, bereits sehr in die Jahre gekommenen Gebäude, stattgefunden hätte, da von Mietinteressenten konkrete Angebote für eine solche Nutzung des derzeit bestehenden Eisenhofgebäudes an Frau Mag. Aigner-Haas herangetragen wurden.

Aufgrund der nunmehr vorgeschlagenen Variante ist jedoch sichergestellt, dass neue Gebäude mit einer entsprechenden Optik errichtet werden, was sich auch günstig auf das Stadtbild auswirkt. Aus Sicht des Bürgermeisters ist mit der Ermöglichung der Verkehrs-spange eine Entlastung der B320 verbunden. Der Bürgermeister führt aus, dass er gut damit leben kann, wenn ihm vorgeworfen werden sollte, dass er „umgefallen“ ist, da eine große und wichtige Entscheidung für Liezen getroffen werden konnte, mit welcher der Entwicklung des Handels in der Stadt ein guter Dienst erwiesen wird. Aus Sicht des Bürgermeisters soll sich der EZ 2 Handel zentral ansiedeln. Im Gewerbegebiet sind Textil-, Schuh-, Elektro- und Lebensmittelhandel zwar ausgeschlossen, jeder andere Handel ist jedoch möglich.

Bürgermeister Mag. Hakel meint, dass GR Baumann gegen diese Umwidmung stimmen wird, da er ja auch gegen die Straße ist.

GR Baumann entgegnet, dass ausgemacht war, dass es keine neuen EZ 2 Widmungen östlich des Pyhrnbaches geben soll. Aus seiner Sicht hat ist die neue Straße nur eine Ausweichroute und wird nicht jene Wirkung, wie etwa die Werkstraße haben. Die Aufrechterhaltung der EZ 2 Widmung auf einem Teil des Eisenhofgeländes führt nach Meinung von GR Baumann dazu, dass sich neue Geschäfte im Süden von Liezen ansiedeln, wodurch den Handelsbetrieben in der Innenstadt ein Bestehen an ihren derzeitigen Standorten erschwert wird. Aus Sicht von GR Baumann ist die Straße nur zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Peripherie geeignet. Dies widerspricht seiner Ansicht, wonach man das dafür aufgewendete Geld in der Innenstadt investieren sollte.

GR Singer stimmt GR Baumann dahingehend zu, dass die Innenstadt gestärkt werden sollte. Er weist jedoch auch darauf hin, dass der Bestandsschutz genauso groß ist, wie die neu ausgewiesene EZ 2 Widmung. Ein neues attraktives Gebäude kann unter Bestandsschutz errichtet werden. Ein großer Gewinn für die Stadt besteht aus Sicht von GR Singer in der Möglichkeit der Straßenerrichtung, da auch er der Meinung ist, dass dadurch eine bedeutende Entlastung der B320 erfolgt. Er teilt die Ansicht von GR Baumann nicht, dass eine Entlastung, wie durch die Werkstraße, ausgeschlossen ist.

GR Singer vertritt die Ansicht, dass die Liezener in Zukunft darüber froh sein werden, dass diese neue Südspange ermöglicht wird. Hätte man einer Aufrechterhaltung der EZ 2 Widmung im westlichen Teil der Handelszone Ost nicht zugestimmt, wäre die Möglichkeit einer Südspange für Liezen auf alle Zeit verloren gewesen. Daher war eine Interessensabwägung vorzunehmen und es konnte eine vernünftige und kluge Lösung für die Zukunft erzielt werden.

GR Wilding stimmt GR Singer zu. GR Wilding spricht sich für eine Neuorientierung in der Handelszone Ost aus, da aus seiner Sicht nicht sinnvoll erscheint, wenn jeder Betrieb überall seinen Standort haben kann. Dies soll für die Zukunft klargestellt sein und dient der Stärkung der Innenstadt. Der Pyhrnbach kann nach Meinung von GR Wilding nicht den Ausschlag für Widmungskategorien geben, da dieser Bach lediglich 4 m breit ist. Maßgeb-

lich ist für GR Wilding hingegen die Nachbarschaft zum Kerngebiet. Auch GR Wilding erinnert daran, dass der Betrieb von EZ 2 auf 3.500 m² aufgrund der Versteinerungstheorie unabhängig von der Widmung möglich ist. Die Eigentümer der Eisenhofliegenschaft bekommen das, was sie sowieso bereits hätten, während die andere Hälfte der Liegenschaft in Gewerbegebiet umgewidmet wird.

GR Wilding äußert die Ansicht, dass die neu zu errichtende Straße, auf Sicht gesehen, sicher nicht nur eine Ausweichstraße sein wird und auch er lobt es als gute Entscheidung, dass die Gemeinderäte nicht schon früher einer Kompromisslösung zugestimmt haben, da ansonsten das Angebot für die Errichtung der Straße nicht gekommen wäre.

Martin Mandl von der Kleinen Zeitung führt aus, dass Frau Mag. Aigner-Haas die bestehenden Geschäfte weiterführen könnte, wenn das Gebäude stehen bleiben würde. Wenn sie das Gebäude jedoch abreißt, ginge das nicht mehr. Herr Mandl richtet die Frage an die Gemeinderäte, warum dann überhaupt der Verbleib der betreffenden Flächen in EZ 2 zur Diskussion gestanden ist.

Der Bürgermeister antwortet, das bestehende Gebäude wäre mit einer EZ 2 Nutzung stehen geblieben und die Möglichkeit der Straßenerrichtung wäre nicht gegeben gewesen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass Herr Mandl offensichtlich nicht verstanden hat, worum es hier geht.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher schließt sich den Ausführungen von GR Singer und GR Wilding an. Er informiert, dass die geplante Zufahrtsstraße eine Breite von 10 m haben soll, wodurch die Errichtung eines Geh- oder Radweges in diesem Bereich in weiterer Folge ebenso ermöglicht wird.

GR Waldeck ergänzt, dass im Interesse dieser Möglichkeit seitens der Gemeinde auf eine Korridorbreite von 10 m bestanden wurde.

Aus Sicht von GR Sulzbacher handelt es sich um einen guten Kompromiss im Interesse der Gemeinde. Er gibt jedoch zu bedenken, dass für die anderen Bereiche der Handelszone Ost die Umwidmung in Gewerbegebiet eine Quasienteignung darstellt. Außerdem erinnert er daran, dass diese Gebiete von Altbürgermeister Kaltenböck sowie dem damaligen Raumplaner in der momentanen Form gewidmet wurden, um Betriebe mit EZ 2-Handel nach Liezen zu locken, welchen man diese Widmungskategorie nun wegnimmt. Aus diesem Grund äußert GR Sulzbacher verfassungsrechtliche Bedenken und gibt auch zu verstehen, dass er nicht davon ausgeht, dass diese Maßnahme zu einer Stärkung der Innenstadt führt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel führt aus, dass er Gemeinderat Sulzbacher zwar sehr schätzt, dieser jedoch kein Verfassungsrechtsexperte ist und weist darauf hin, dass Seitens des Landes Steiermark, des Stadtamtes sowie der Raumplanerin keine Bedenken verfassungsrechtlicher Natur gegen die geplante Umwidmung bestehen.

Außerdem erinnert der Bürgermeister daran, dass in der heutigen Sitzung lediglich der Auflagebeschluss zur Revision des Flächenwidmungsplanes gefasst werden soll und Einwendungen nicht nur möglich, sondern auch zu erwarten sind.

GR Waldeck erinnert daran, dass es im Interesse der Innenstadt nicht opportun ist, jede Art von Handel in der Handelszone Ost zuzulassen.

2. Vizebgm. Gojer spricht sich gegen ein Einkaufszentrum im Osten von Liezen aus und äußert die Ansicht, dass eine Gesamtumwidmung die beste Lösung wäre. Da von der FM Zone Eisenhof nunmehr allerdings ein Angebot hinsichtlich der Errichtung einer Entlastungsstraße, welche die Gemeinde sonst nicht bekommen hätte, vorgelegt wurde, ist diese Lösung als guter Kompromiss zu begrüßen. Er hält jedoch auch fest, dass es keinerlei weitere Fachmarktzentren im Osten von Liezen geben soll. Aufgrund dieser Tatsache kündigt 2. Vizebgm. Gojer an, dass er dieser Umwidmung zustimmen wird.

GR Rinner erklärt, dass es ihm nicht alleine um die Causa Eisenhof geht, sondern um den gesamten Flächenwidmungsplan, der in den letzten Tagen nahezu ausschließlich auf die Frage der Eisenhofumwidmung reduziert wurde. Sicher spielt dieses Thema eine große Rolle, da die am Anfang geplante Umwidmung, einer finanziellen Zwangsenteignung nahegekommen wäre.

Aus Sicht von GR Rinner fehlt im zur Beschlussfassung vorgelegten Auflagebeschluss eine mittel- bis langfristige ernsthafte Ausrichtung. Das örtliche Entwicklungskonzept ist laut GR Rinner im Wesentlichen sehr allgemein formuliert und weist kaum Änderungen zum letzten ÖEK auf.

Vor allem im Hinblick auf die kurze Zeit zwischen dem Bekanntwerden gewisser Umstände und der Planung sowie Umsetzung verschiedener Maßnahmen lässt den Rückschluss zu, dass teilweise Notmaßnahmen und keine geplanten Schritte gesetzt werden sollen. Aus Sicht von GR Rinner wäre mehr Zeit notwendig gewesen um mit sämtlichen betroffenen Grundeigentümern im Bereich der Handelszone Ost Gespräche zu führen, um eventuelle Klagen zu vermeiden.

GR Rinner äußert die Ansicht, dass der Zeitpunkt für die geplanten Umwidmungen zu früh gewählt ist und der Entwurf noch zu viele Fragen offen lässt, die vorher geklärt werden hätten müssen. Daher kann er dem neuen Flächenwidmungsplan zum momentanen Zeitpunkt nicht zustimmen kann, da die beste Lösung für Liezen erreicht werden soll. GR Rinner führt jedoch in aus, dass es durchaus denkbar erscheint, dass er dem Endbeschluss zustimmt.

StR Selinger führt aus, dass eine Verkehrslösung zur Entlastung der B 320 wichtig ist und deswegen die Errichtung einer Südspange weiterverfolgt werden soll.

Der Bürgermeister informiert über die Erklärung von Mag. Aigner-Haas und der FM Zone Eisenhof. Es wurde vereinbart, dass 50 % der Kosten für die Straßenerrichtung vom Liegenschaftseigentümer übernommen werden. Der Grund, auf dem die Straße verlaufen soll, wird in das Öffentliche Gut übertragen. Dadurch wird verhindert, dass sich dort Handel niederlässt und es wird einer negativen Entwicklung für die Innenstadt entgegengesteuert.

Aus Sicht von Bürgermeister Mag. Hakel sieht GR Baumann nur die Innenstadt, während ihm alles rundherum Befindliche egal ist. Wenn es die Geschäfte an der Peripherie nicht

geben würde, wäre Liezen keine Einkaufsstadt und nicht so finanzstark.

GR Baumann sieht auch die neue Straße negativ, weil dadurch die Gefahr besteht, dass die Konsumenten zu den, aus seiner Sicht falschen Geschäften fahren.

Bürgermeister Mag. Hakel erwidert, die Stadt Liezen braucht diese Geschäfte, weil die Stadt auch Geld braucht. Nichtsdestotrotz ist der Hauptplatz auch dem Bürgermeister sehr wichtig.

Der Hauptplatz soll eine Wohlfühlzone für die Bevölkerung werden. Dies stellt eines der wichtigsten Projekte für die neue Bürgermeisterin dar und es sollen Geldmittel, welche der Stadt Liezen aufgrund ihrer Finanzkraft zur Verfügung stehen, in dieses Projekt fließen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, aufgrund der Beratungen in den Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 19.05.2015, 06.10.2015, 01.12.2015, 02.02.2016, 05.04.2016, 07.06.2016, 04.10.2016, 06.12.2016, 07.02.2017, 04.04.2017, 30.05.2017, 04.07.2017, 25.09.2017, sowie in den Fraktionsgesprächen vom 05.09.2017, 19.09.2017, 10.10.2017, 23.10.2017 und 06.11.2017 im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. 49/2010 idF LGBl. 61/2017, wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10 000 / M 1:5000 (FWP 1), datiert mit 07.11.2017, samt Planzeichenerklärung, verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 10 / 1728 / RO / 01.1 - FWP, in der Zeit von Montag, den 20. November 2017 bis einschließlich Freitag, den 19. Jänner 2017, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Die Beilage A - „Bebauungsplanzonierungsplan“ und die Beilage G „Bebauungsgrundlagenplan - Auffüllungsgebiet „Reithal“ (GZ.: 12/1106/RO/01.2-BBGL, datiert mit 13.12.2012 / 14.05.2013).

Der Verordnung sind ein Erläuterungsbericht und weitere Planbeilagen angeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt bekannt geben.

Die öffentliche Versammlung findet am 12.12.2017 um 19.00 im großen Saal des Kulturhauses der Stadt Liezen statt.

Der Entwurf der Verordnung wird dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GR Walter Komar, GRⁱⁿ Renate Kapferer, FR Albert Krug, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Isabella Seiß, GR Herbert Waldeck, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner, mit den Stimmen

der ÖVP Fraktion (2. Vzbgm. Egon Gojer, GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger, StRⁱⁿ Renate Selinger), mit den Stimmen der FPÖ Fraktion (GR Mag. René Wilding und GR Ronald Wohlmuther) mit einer Stimme der LIEB Fraktion (GR August Singer).

Dagegen stimmten: LIEB Fraktion (GR Werner Rinner), Grüne Fraktion (Gerald Baumann, ÖVP Fraktion (GR Raimund Sulzbacher), FPÖ Fraktion (Thomas Wohlmuther)

6.

Erlassung einer Bausperre zur Absicherung der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und der Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 für die in der so genannten „Handelszone Ost“ derzeit als „Flächen für Einkaufszentren 2“ ausgewiesenen Grundstücke

GR Herbert Waldeck erläutert, dass, mit Ausnahme des westlichen Teiles der Eisenhof-Liegenschaft über die derzeit bestehenden EZ 2 Gebiete in der Handelszone Ost eine Bausperre gelegt werden soll.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel verliest die dem Gemeinderat von Mag. Susanne Aigner-Haas und der FM Zone Eisenhof GmbH vorgelegte Erklärung:

Rechtsverbindliche Erklärung von Mag. Susanne Aigner Haas (bzw. der Firma „Eisenhof“) sowie der FM Zone Eisenhof GmbH

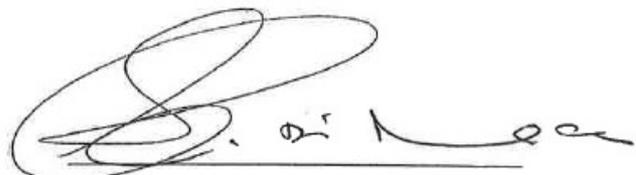
Für den Fall, dass der zwischen der Eisenhof Liezen GmbH und der FM Zone Eisenhof GmbH abgeschlossene Kaufvertrag rechtskräftig wird und letzterer seitens der Stadtgemeinde Liezen eine Baubewilligung für ein Fachmarktzentrum (Nettoverkaufsfläche von max. 3500 m² in der EZ 2-Fläche sowie max. 3500 m² Nettoverkaufsfläche im Gewerbegebiet) erteilt wird, wofür eine Ausweisung der aus Anlage 1 zu dieser Erklärung ersichtlichen westlich gelegenen Hälfte des Grundstückes lt. Anlage als EZ 2 im Flächenwidmungsplan erforderlich ist, erklären wir ausdrücklich und rechtsverbindlich für uns und unsere Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke Nr. 641/4, 680/3, 681/1, 683, 684, 685/1, 687/1, 687/3, 688/3, 782, 817/6, alle gelegen in der Katastralgemeinde 67409 Reithal (nach derzeitigem Katasterstand ohne zukünftige Grundstücksteilungen bzw. Grundstücksvereinigungen):

1. Unmittelbar nach erteilter Baubewilligung die Errichtung einer Straße mit einer Länge von etwa 190 bis 200 m sowie einer Korridorbreite von 10 m auf dem aus Anlage 2 zu dieser Erklärung ersichtlichen Teil durch die Stadtgemeinde Liezen zuzulassen. Die nach den techn. Vorgaben der Stadtgemeinde Liezen zu errichtende Straße wird zu gleichen Teilen vom Bauherrn und der Stadtgemeinde finanziert.
2. Die im vorhergehenden Absatz erörterte Straße ist in der Folge in das öffentliche Gut zu übernehmen.
3. Ab dem Zeitpunkt der Fassung des Auflagebeschlusses für den Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 im Falle der flächenwidmungsplanmäßigen Ausweisung der aus Anlage 1 zu dieser Erklärung ersichtlichen westlich gelegenen Hälfte des Grundstückes lt. Beilage als EZ 2 gegen eine allfällige Umwidmung der aus ebenfalls Anlage 1 zu dieser Erklärung ersichtlichen östlich gelegenen Hälfte des Grundstückes lt. Beilage auf jegliche Klagsführung gegen die Stadtgemeinde Liezen sowie dieser zurechenbare Organe bzw. Personen zu verzichten und auch von jeglicher sonstigen Anrufung von Gerichten gegen in diesem Zusammenhang erfolgende Entscheidungen bzw. Handlungen der Stadtgemeinde Liezen Abstand zu nehmen.
4. Keine Mietverträge mit Unternehmen abzuschließen, die derzeit im Einkaufszentrum Arkade, im Einkaufszentrum ELI oder in der in Anlage 3 zu dieser Vereinbarung näher definierten Innenstadt von Liezen ansässig sind.

Zu Punkt 3.:



Mag. Susanne Aigner-Haas



Für die FM Zone Eisenhof GmbH

Für die Stadtgemeinde Liezen

H. Habel

BGM Mag. Rudolf HAKEV

FR Albert Kringl

GR Herbert Waldeck

GR August Spinger

GR Mag. René Wilding

Vize BGM Egon Fojer

Der Bürgermeister erklärt, dass durch den Beschluss eines Bebauungsplanes, welcher nicht mehr als 3.500 m² Verkaufsfläche ermöglicht, eine entsprechende Absicherung erfolgt.

GR Ronald Wohlmuther ergänzt, dass aus seiner Sicht zahlreiche EZ 2 Widmungen in der Handelszone Ost gar nicht bestehen sollten und diese Widmungen vor Jahren durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes erfolgt sind.

GR Waldeck stimmt dieser Sichtweise zu.

Bürgermeister Mag. Habel stellt den Antrag, aufgrund der Beratungen in den Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 19.05.2015, 06.10.2015, 01.12.2015, 02.02.2016, 05.04.2016, 07.06.2016, 04.10.2016, 06.12.2016, 07.02.2017, 04.04.2017, 30.05.2017, 04.07.2017, 25.09.2017, sowie in den Fraktionsgesprächen vom 05.09.2017, 19.09.2017, 10.10.2017, 23.10.2017 und 06.11.2017 im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen erlässt im Sinne § 9 Absatz 2 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF nachstehende

BAUSPERREVERORDNUNG

§ 1
Geltungsbereich

Die Bausperreverordnung gilt für die im Bereich der so genannten „Handelszone Ost“ als „Flächen für Einkaufszentren 2“ ausgewiesenen Grundstücke, Bauflächen bzw. deren Teilflächen

.172, 529/2, 534, 536, 539/1, 631, 632/1, 632/2, 633, 634/1, 634/2, 635, 636, 637, 641/6, 643/2, 644/1, 644/2, 644/3, 644/4, 645, 646, 647, 648, 693/4, 693/5, 697/1, 697/2, 697/3, 697/5, , 694, 697/4, 698/1, 698/2, 699/1, 734/1, 734/4 und 1046/2,

alle gelegen in der Katastralgemeinde 67409 Reithal.

§ 2
Zielsetzung und Auswirkung

(1) Die Bausperre hat das Ziel, die Umsetzung der für die unter § 1 angeführten Grundstücke vorgesehene Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 sicherzustellen.

(2) Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Bausperreverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 4
Außerkräfttreten

(1) Diese Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 für die unter § 1 angeführten Grundstücke außer Kraft.

(2) Wird die Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 für die unter § 1 angeführten Grundstücke nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Bausperre erlassen, tritt diese außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN:

- Neuorientierung:

Als Folge der Gemeindestrukturreform sind die Altgemeinden Liezen und Weißenbach bei

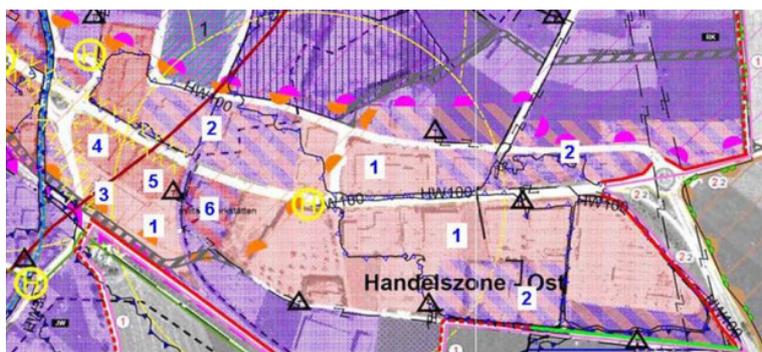
Liezen seit 01.01.2015 nunmehr fusioniert. Lt. Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz soll „die Reform der gemeindlichen Strukturen auch entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Fläche für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten.“ Dies bedeutet, dass die „neue“ Stadtgemeinde Liezen im Rahmen der erstmaligen Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes verpflichtet ist, die Entwicklungsziele der Vorgängergemeinden zu evaluieren und im Sinne der Raumordnungsgrundsätze neu zu definieren. Dabei sind insbesondere die festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Baulandausweisungen zu überprüfen.

Funktionsänderungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung:

Nr. 1.1: [...]

Nr. 1.2: Funktionsänderung / Gewerbezone Südost (ehemals Handelszone Ost; ca. 22,5 ha):

- | | |
|--|---|
| 1... Rücknahme Einkaufszentren | -> Ind. u. Gewerbe neu |
| 2... Rücknahme Einkaufszentren | -> Ind. u. Gew. (ehemals 2. Funktion) bleibt aufrecht |
| 3... Einkaufszentren bleibt aufrecht | -> Ind. u. Gewerbe als 2. Funktion neu dazu |
| 4... Rücknahme Zentrum | -> Einkaufszentren optional
Ind. u. Gewerbe neu |
| 5... Rücknahme Zentrum | -> Ind. u. Gewerbe neu |
| 6... Rücknahme Zentrum (ehemals 2. Funktion) | -> Ind. u. Gewerbe bleibt aufrecht |



Auszug aus ÖEP 5.00 der Altgemeinde Liezen

- Handelsbetriebliche Entwicklung der Stadt Liezen:

Nach dem 2. Weltkrieg formierte sich die Stadt Liezen immer mehr zum wirtschaftlichen Zentrum des Bezirkes und war über viele Jahrzehnte von der Stahlindustrie geprägt. Zwar erhielt sie bereits 1966 den Beinamen „Einkaufsstadt“, der Wandel hin zu einer pulsierenden Handels- und Dienstleistungsstadt, deren Einzugsbereich sich weit über die Bezirksgrenzen hinaus erstreckt, vollzog sich aber erst nach einer Krise der Industrie in der Mitte der 1980er Jahre. In den letzten 30 Jahren hat sich die Größe der Verkaufsflächen in der Stadt Liezen nahezu verzehnfacht (von ca. 10.000 m² auf mehr als 100.000 m²) und damit

die Struktur der Stadt wesentlich verändert.



Auszug aus ÖEP 1.00 der neuen Gemeinde

Zum Zeitpunkt des **FWP 1.00**, der im Jahre 1984 in Rechtskraft erwachsen ist, war Liezen durch eine lebendige Innenstadt gekennzeichnet. Direkt im Herzen der Stadt, zwischen Pfarrkirche und Rathaus war bereits das 1. Einkaufszentrum errichtet (Pyhrnpark, zu Beginn der 1970er Jahre err.), die anderen Handelsflächen (ua. Möbel-, Textil-, Schuh-, Sporthandel,...) verteilten sich im Umfeld, auf den Hauptplatz, auf die Pyhrnpaß-, Ausseer- und Döllacher Straße, und waren, über kurze Wege quer verbunden, fußläufig bequem erreichbar. Lediglich das am Bahnhofsweg in südlicher Richtung ca. 300 m entfernt gelegene Warenhaus Kastner & Öhler befand sich außerhalb dieses ca. 225 m x 250 m großen Bereiches („Haus im Zentrum“). Ca. in der Mitte der 1980er Jahre übersiedelte eines der oa. Geschäfte aus dem Zentrum in den südöstlichen Nahbereich der heutigen McDonald's Kreuzung, um seinen Einzel- und Großhandel an einem Standort zu vereinen. Relativ zeitgleich expandierte Kastner & Öhler und errichtete sein „Haus an der Bahn“, das vom Zentrum ca. 500 m fußläufig entfernt war. Bereits im Mai 1983 ist der 1. Baumax an der Bahnhofstraße (Bereich Eli) in Betrieb gegangen.



Auszug aus FWP 1.00 der Altgemeinde Liezen

Im **FWP 2.00**, der im Jahre 1988 in Rechtskraft erwachsen ist, erstreckte sich das Kerngebiet bereits bis zur ÖBB-Bahnlinie und damit auf jenen Bereich jenseits der Ennstalstraße, wo heute das „Eli“ steht. Westlich und östlich der heutigen McDonald's-Kreuzung war ehemaliges J/1 bereits in EZ 2 umgewandelt. Dem allgemeinen Trend zur damaligen Zeit folgend, wurde zu Beginn der 1990er-Jahre neben dem vom Hauptplatz ca. 300 m entfernten Warenhaus Kastner & Öhler („Haus im Zentrum“) der 1. Teil des Einkaufszentrums „Arkade“ eröffnet. Im Umfeld folgten weitere Geschäfte, die ebenfalls aus dem inneren Zentrum absiedelten. In der Folge wurde ca. in der Mitte der 1990er-Jahre jenseits der Ennstalstraße eine Filiale einer Schuhhandelskette eröffnet. Zusehends verschob sich somit der Handelsmittelpunkt in Richtung Süden. Ebenfalls in diesem Zeitraum wurden an der Ennstal Straße zwei große Möbelhäuser errichtet, Gröbl Möbel vom Zentrum in südwestlicher

Richtung ca. 1.000 m, KIKA vom Zentrum in südöstlicher Richtung ca. 1.500 m entfernt. Damit wurde im Südosten von Liezen die Entwicklung für solche Handelsbetriebe eingeleitet, die Güter anbieten, die typischerweise mit dem Auto eingekauft werden und aufgrund ihres damit verbundenen Platzbedarfs in Ortszentren schwierig unterzubringen sind (Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen-, Bau-stoffhandelsbetriebe und Gartencenter).

Die knapp 20 ha große Handelszone Ost erstreckt sich nunmehr zu beiden Seiten der B320 Ennstal Straße. Bei einer mittleren Länge von ca. 900 m reicht sie vom Pyhrnbach im Westen bis zum Autobahnzubringer im Osten und bei einer mittleren Breite von ca. 300 m von der Werkstraße im Norden bis zur ÖBB-Bahnlinie im Süden.



Auszug aus FWP 2.00 der Altgemeinde Liezen

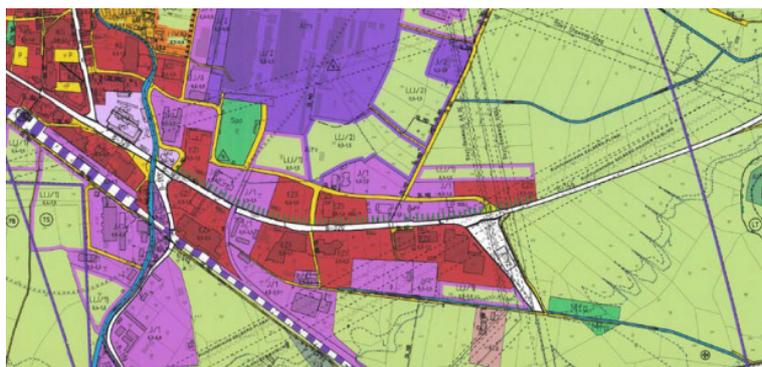
Der **FWP 3.00**, der im Jahre 1997 in Rechtskraft erwachsen ist, wurde auf der Grundlage des StROG 1974 idF. LGBl. 59/1995 erstellt. Da die mit einem hohen Flächenbedarf verbundenen Einkaufszentren einer Gesetzesnovelle zufolge nunmehr in Bauland der Kategorie Einkaufszentrum III einzuordnen waren und eines der räumlichen Ziele der Stadt Liezen lt. FWP 3.00 in der Einrichtung der Handelszone Ost lag, war ein ca. 200 m breiter Streifen im Ausmaß von ca. 20 ha südlich der Ennstal Straße (beginnend bei der B113 im W bis zum Kreisverkehr im O mit Ausnahme des Grundstückes der Republik Österreich) flächendeckend als EZ III festgelegt. In diese Planungsperiode fällt die Errichtung des Baustoffhandelsgeschäft Baumax an seinem zweiten Standort, eines weiteren Baustoffhandelsgeschäft neben der Tankstelle sowie eines KFZ-Zubehör-Handelsbetriebes (heute: KFZ-Zubehör u. Werkzeughandel). Im Industrie- und Gewerbegebiet nördlich der B320 wurde ein KFZ-Handelsbetrieb sowie - wie damals im J/1 zulässig - ein Fachmarktzentrum (Nahversorger, Drogeriemarkt, Werkzeughandel) eingerichtet. Zwischen K&Ö im Westen und der B113 im Osten entwickelte sich (am 1. Baumax-Standort) ein weiteres Fachmarktzentrum (Textil-, Schuhhandel, Drogerie) sowie ein KFZ-Handelsgeschäft. Im selben Zeitraum eröffnete im Bereich der Westeinfahrt von Liezen ein weiteres, kleines Fachmarktzentrum mit Schuh- und Textilhandel, das jedoch ca. im Jahre 2010 wieder geschlossen wurde und nunmehr von einem Autohaus nachgenutzt wird. Ebenfalls in diese Planungsperiode fällt die Errichtung der sog. Ennstalhalle, die sowohl hauptstraßenseitig als auch bahnhofswegseitig von kleinen Geschäften (Bäckerei, Stoffhandel, Friseurbedarf und ähnl.) gesäumt wird. Zwischen Hauptplatz und Arkade gelegen stellt sie eine Verbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Zentrumsbereich dar. Weitgehend zeitgleich entwickelte sich die Handelszone entlang des Fronleichnamsweges (Nahversorger, Pa-

pierfachgeschäft, NKD, etc.).



Auszug aus FWP 3.00 der Altgemeinde Liezen

Der **FWP 4.00**, der im Jahre 2005 in Rechtskraft erwachsen ist, wurde auf der Grundlage des StROG 1974 idF. LGBl. 95/2003 erstellt. Einer erneuten Gesetzesnovelle zufolge war die Kategorie Einkaufszentren III aus dem StROG wieder entfernt, ersatzweise die Errichtung von Einzel- und Großhandelsbetrieben im untergeordneten Ausmaß in der - damals neuen - Baulandkategorie Gewerbegebiet möglich, jedoch nur gleichzeitig oder nach der Errichtung von Betrieben und Anlagen aller Art und Verwaltungsgebäuden. Da sich diese Einschränkung mit den Zielen der Stadt im Hinblick auf die Entwicklung einer Handelszone Ost nicht deckte, erfolgte eine Umwandlung der für Handel vorgesehenen Flächen in EZ 2. In diese Planungsperiode fällt die Errichtung eines weiteren, großen Möbelhauses (XXXLutz) und eines Fachmarktcenters (ua. Sporthandel, Spielwaren-geschäft, Friseur, Versicherung, Fitnessstudio, Cafe) südlich der B 320 sowie die Errichtung zweier Gartencenter nördlich der B320. Gemeinsam mit einem großen Nahversorger eröffnete im selben Zeitraum östlich der Arkade ein Geschäft einer großen Textilhandelskette, dessen ursprünglicher Standort im Nahbereich von Kirche und Rathaus lag.



Auszug aus FWP 4.00 der Altgemeinde Liezen

Der FWP 5.00, der im Jahre 2014 in Rechtskraft erwachsen ist, wurde bereits auf der Grundlage des StROG 2010 idF. LGBl. 44/2012 erstellt. Das Ausmaß der E 2- Flächen im Bereich der Handelszone Ost blieb weitgehend unverändert. Im Oktober 2016 wurde das Einkaufszentrum Liezen ELI seiner Bestimmung übergeben und eröffnet. Es befindet sich im Kerngebiet am südlichen Ende des Zentrums, direkt neben dem Bahnhof. 2017 ist ein Textilhandelsgeschäft aus dem Zentrum in das Fachmarktzentrum nördlich der B 320 ge-

wechselt sowie ein Filiale einer Fotohandelskette in eines der Fachmarktzentren südlich der B 320.



Auszug aus FWP 5.00 der Altgemeinde Liezen

- Auswirkungen:

Die bereits in den 1990er-Jahren beginnende Verschiebung der Handelsfunktion in Richtung Süden führte zu einer spürbaren Ausdünnung des inneren Zentrums. Überwiegend verblieben sind kleine Geschäfte und/oder Spezialgeschäfte, die nicht im Vorbeigehen, sondern gezielt aufgesucht werden und nicht zuletzt durch besondere Serviceleistungen punkten (hochwertige Trachten-, Umstands-, Wäschemode, hochwertige Drogerieprodukte, Bäckereien mit Spezialbrot, Sportfachgeschäft mit besonderem Bergsport-, Rad- und Schiservice, Florist, Drittwelt-Laden, etc.). Der zentral gelegene Pyhrnpark wurde vor wenigen Jahren in ein Ärztezentrum umgewandelt.

- Entwicklungsziele:

Ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen lt. ÖEK 1.00 besteht in der Erstarkung des Zentrums durch Reurbanisierung.

Zum einen ist in jüngster Zeit eine Verdichtung der Wohnfunktion durch Errichtung von neuen und mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen im sowie rund um das innere Zentrum zu verzeichnen (im Südwesten und Norden des Hauptplatzes, am Beginn der Admonter Straße, im ehemaligen Erzherzog Johann Park, Bereich Alte Gasse, Nachnutzung Dumbapark, südlich Alter Friedhof,...). Nach Fertigstellung all dieser Wohnungen wird naturgemäß ein erhöhter Bedarf an einem attraktiven Wohnumfeld gegeben sein, bestehend aus fußläufig bequem erreichbaren Versorgungseinrichtungen, verbunden mit einem Außenraum, der im Sinne einer Verweil- und Begegnungszone eine hohe Aufenthaltsqualität aufweist. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat im April 2017 eine Wirtschaftsförderung für Neuansiedelungen in der Innenstadt (Mietkostenzuschuss für die Dauer von max. 6 Monaten) einschließlich Inseratenaktion für die Stadtnachrichten beschlossen.

Entscheidend für eine positive Umkehr ist ein Perspektivenwechsel in der Raumentwicklung. Einen nicht unerheblichen Denkanstoß dazu gab sicher auch der Blick von außen durch die nunmehr eingemeindete Gemeinde Weißenbach, die bereits in ihrer Eingabe gegen die Zwangsfusion die aus ihrer Sicht viel zu großen Handelsflächen in Liezen kriti-

sierte.

Damit die oben genannten Maßnahmen fruchten können, ist es unerlässlich, die Wachstumsmöglichkeit der Handelsfunktion nach außen einzudämmen. So werden entlang der B320 Ennstalstraße im Zuge der Revision des FWP 1.00 im Sinne der Gleichbehandlung nunmehr nahezu alle in Summe ca. 14 ha großen E2-Flächen im Bereich der Handelszone Ost in Gewerbegebiet umgewandelt (Funktionsrücknahme von Gebiet mit baulicher Entwicklung im Ausmaß von ca. 22,5 ha), um jene Handelsbetriebe, die ortszentrumsrelevante Güter wie Waren des täglichen Bedarfs, Bekleidung, Sportartikel, Hausrat, Spielwaren, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, etc. verkaufen, wieder auf das Kerngebiet im Zentrum einzuschränken bzw. um eine weitere Abwanderung derer aus dem Zentrum zu verhindern. Damit stellt man das seinerzeitige Entwicklungsziel des FWP 3.00 ausschließlich Handelsbetriebe zuzulassen, die mit einem hohen Flächenbedarf verbunden sind, da sie Güter anbieten, die typischerweise mit dem Auto eingekauft werden und aufgrund des damit verbundenen Platzbedarfs in Ortszentren schwierig unterzubringen sind, wieder in den Vordergrund, denn lt. § 30 (1) Z. 4 StROG 2010 sind im Bauland der Kategorie Gewerbegebiet Handelsbetriebe zwar grundsätzlich unzulässig, „Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen-, Baustoffhandelsbetriebe und Gartencenter sowie jene Handelsbetriebe, die an diesem Standort ihre Waren selbst erzeugen“ jedoch ausgenommen (nunmehr ohne der im StROG 1974 für Handel im Gewerbegebiet festgelegten Einschränkungen). Zurückgenommen werden alle E2-Flächen, die von der stark befahrenen B320 Ennstalstraße aus erschlossen werden und / oder östlich der Schleppbahn liegen, die die einzige, versorgungstechnisch ausnehmend wichtige Anschlussmöglichkeit der MFL mit der ÖBB Bahnlinie darstellt und damit eine wesentliche Zäsur bildet (-> siehe dazu auch untenstehende Ausführungen zum Verkehr). Lediglich am westlichen Rand verbleibt eine kleine, ca. 1 ha große Fläche als Bauland der Kategorie E2 (Anm.: Der ca. 1 ha große, im SO anschließende Bereich, diesseits der Schleppbahn, der in GG umgewandelt zählt ebenfalls zur sog. „Eisenhofliegenschaft“).

Bei näherer Betrachtung werden einige wesentliche Unterschiede zu den oben genannten Flächen erkennbar: Die verbleibende E2 liegt zwar am Rand der ehemaligen Handelszone Ost, gleichzeitig aber auch im südöstlichen Eckbereich des Zentrums, das durch die ÖBB-Bahnlinie im Südwesten sowie durch die gedachte Verlängerung der westlich des WSV Fußballplatzes von Norden nach Süden verlaufenden Werkstraße begrenzt wird. Die räumliche Nähe zu jenen Bereichen, die von einer höheren Nutzungsvielfalt gekennzeichnet sind, ist jedenfalls gegeben. So beträgt zB die Entfernung zum Eli lediglich 100 m. Das nächstgelegene allgemeine Wohngebiet liegt aufgrund seiner Entfernung von knapp 500 m noch innerhalb bequem fußläufiger Erreichbarkeit, während die E2 Flächen jenseits der Schleppbahn vom Wohngebiet bereits mindestens 625 m entfernt sind. Hinzu kommt, dass der ggst. Bereich nicht von der B320 Ennstalstraße, sondern von der im überörtlichen Straßennetz eindeutig untergeordneten B113 Schoberpassstraße (Kategorie D) aus erschlossen wird. Nicht nur, dass damit das Gefährdungspotential für Fußgänger wesentlich eingeschränkt ist, wird eine zweihüftige Erschließung zur Stärkung der ggst. kleinräumigen Einheit am äußersten Rand des Zentrums beitragen. Im Norden besteht ein Nahversorgungsmarkt, gegenüber der B113 eine kleine Fachmarktzeile sowie jenseits des Pyhrnbaches ein zurzeit leerstehendes Handelsobjekt. Zukünftige, kleine Handelsbetriebe im Bereich der verbleibenden E2-Flächen im SO werden einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dieses bestehende Angebot abzurunden und die Attraktivität damit zu steigern. Ein vorliegendes Konzept sieht eine Verkaufsfläche im Ausmaß von ca. 3.500 m² vor. Dies

entspricht exakt der momentanen baurechtlich genehmigten Größenordnung. Da bestehende Nutzungen auch im Gewerbegebiet als Handelsbetrieb ohne Sortimentseinschränkung weiterhin ausgeführt werden dürfen, wird erkennbar, dass eine Umwandlung in Gewerbegebiet eine Handelsfunktion im ggst. Bereich grundsätzlich nicht auszuschließen vermöchte, der Fortbestand der bereits in die Jahre gekommenen Betriebsgebäude das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild jedoch erheblich beeinträchtigen würde. Hinzu kommt, dass ein wesentliches Ziel der Stadtgemeinde Liezen (gewichtiges öffentliches Interesse!) in der Errichtung der sog. „Südspange“ (als Verlängerung der Richard-Steinhuber-Straße bis zur B113 Schoberpassstraße) liegt. Quer über das sog. „Eisenhofgelände“ verlaufend, bedingt die Verwirklichung dieser „Südspange“ aber ein Abrücken (und in der Praxis damit den Abbruch) der bestehenden Gebäude. Der ca. 0,2 ha große, direkt an der B320 gelegene Bereich im NO ist zur Erweiterung des bestehenden Nahversorgermarktes vorgesehen. Dabei wird keine Umwandlung in E1 vorgenommen, sondern ist eine Nutzung als Lagerflächen, Parkplätze oä. angedacht. Letztendlich doch der Randlage geschuldet, wird die verbleibende E2 Fläche in ihrer Dichte erheblich beschnitten: Die Maximaldichte wird von 2,5 auf 1,5 herabgesetzt.

Ein weiteres wesentliches Ziel der Stadt Liezen lt. ÖEK 1.00 besteht in der Lösung des Verkehrsproblems durch Verbesserungsmaßnahmen am Bestand der B320 Ennstalstraße.

Wie die verkehrlichen Begebenheiten in der jüngsten Vergangenheit zeigten, stößt die Leistungsfähigkeit der hochrangigen Landesstraße B320 im derzeitigen Zustand im Stadtgebiet von Liezen an ihre Grenzen. Da das Verkehrsaufkommen stetig zunimmt und der Stadtgemeinde daher an einer zeitnahen Lösung gelegen ist, besteht das Ziel darin, durch Maßnahmen am Bestand innerhalb relativ kurzer Zeit wesentliche Verbesserungen herbeizuführen. Die Aufrechterhaltung der E2-Ausweisungen im Bereich der Handelszone Ost würde diese Bestrebungen jedoch massiv konterkarieren, da gerade die frequenzstarken Non-Food - Handelsbetriebe wie Textilhandel und ähnl. Erwiesenermaßen besonders verkehrsträchtig sind, die Stadtgemeinde jedoch keine Handhabe hätte, diese zu verhindern. Hinzu kommt, dass die Einrichtungen von den Wohngebieten so weit entfernt sind, dass sie selbst von den Liezener Stadtbürgern nicht mehr fußläufig erreichbar wären, wodurch sich der motorisierte Individualverkehr entlang der B320 zusätzlich erhöhen würde. Andererseits wäre eine Erhöhung der Fußgängerfrequenz im Bereich der B320 mit einem zu großen Gefährdungspotential behaftet. Hinzu kommt die fehlende Attraktivität der Bereiche für Fußgänger.

ANHANG

Auszüge aus dem jeweils gültigen StROG im Hinblick auf die Bezug habenden Festlegungen zu J/1, GG und EZ:

FWP 1.00, beschlossen auf Grundlage StROG 1974 idF. LGBl. 54/1982:

§ 23 (5) lit. d) Industrie- und Gewerbegebiete I, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine schädlichen Immissionen oder sonstige Belästigungen für die Bewohner der angrenzenden Baugebiete verursachen, wobei auch die für die Auf-

rechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. [...]

§ 23 (5) lit.i) Gebiete für Einkaufszentren I, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen [...] bestimmt sind

lit. j) Gebiete für Einkaufszentren II, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen [...] bestimmt sind

§ 23 (9) Als Einkaufszentren gelten Handelsbetriebe und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden, eine Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600 m² oder eine Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m² haben. [...]

§23 (10) Nicht als Einkaufszentren gelten Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt.

FWP 2.00, beschlossen auf Grundlage StROG 1974 idF. LGBl. 39/1986:

§ 23 (5) lit. d) Industrie- und Gewerbegebiete I, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine schädlichen Immissionen oder sonstige Belästigungen für die Bewohner der angrenzenden Baugebiete verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. [...]

§ 23 (5) lit.i) Gebiete für Einkaufszentren I, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen [...] bestimmt sind

lit. j) Gebiete für Einkaufszentren II, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen [...] bestimmt sind

§ 23 (9) Als Einkaufszentren gelten Handelsbetriebe und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden, eine Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600 m² oder eine Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m² haben. [...]

§ 23 (10) Nicht als Einkaufszentren gelten Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt.

FWP 3.00, beschlossen auf Grundlage StROG 1974 idF. LGBl. 59/1995:

§ 23 (5) lit. d) Industrie- und Gewerbegebiete I, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten (8e) verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude errichtet werden können. [...]

§ 23 (5) lit.i) Gebiete für Einkaufszentren I, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen [...] bestimmt sind
lit. j) Gebiete für Einkaufszentren II, das sind Flächen, die für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen [...] bestimmt sind
lit. k) Gebiete für Einkaufszentren III, das sind Flächen, die für Sonderformen von Einkaufszentren II [...] bestimmt sind. Einkaufszentren III sind Handelsbetriebe mit einem Warenangebot ohne Lebensmittel, das überwiegend einem Sortimentsbereich zuzuordnen ist und durch seine Art einen im Vergleich zu Einkaufszentren II großen Flächenbedarf bedingt. Dazu zählen insbesondere Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Baustoffhandelsbetriebe

§ 23 (9) Z. 1 Als Einkaufszentren gelten Betriebe des Einzel- und Großhandels und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, einschließlich der erforderlichen Parkplätze mit dem zugehörigen Bauplatz im Sinne der des Steiermärkischen Baugesetzes und einer Verkaufsfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von insgesamt mehr als 600 m² oder einer Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m².

§ 23 (10) Nicht als Einkaufszentren gelten Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt.

FWP 4.00, beschlossen auf Grundlage StROG 1974 idF. LGBl. 95/2003:

§ 23 (5) lit. d) Gewerbegebiete, das sind Flächen, auf denen Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude sowie im untergeordneten Ausmaß auch Einzel und Großhandelsbetriebe und die für die Aufrechterhaltung dieser Betriebe und Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen errichtet werden können. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. Die Ausweisung von Gewerbegebieten ist nur im Anschluss an bestehendes, überwiegend bebautes Kerngebiet, Dorfgebiet, allgemeines oder reines Wohngebiet zulässig, wobei die Bebauung von innen nach außen zu erfolgen hat. Die Errichtung von Einzel- und Großhandelsbetrieben im untergeordneten Ausmaß ist nur gleichzeitig oder nach der Errichtung von Betrieben und Anlagen aller Art und Verwaltungsgebäuden möglich.

§ 23 a (1) Als Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude oder Teile von Gebäuden für Betriebe des Einzel und Großhandels einschließlich der erforderlichen Abstellplätze mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 800 m² oder einer Bruttogeschosßfläche von mehr als 1200 m² nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 23 a (4) Nicht als Einkaufszentren gelten: 1. Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt, 2. Handelsbetriebe ausschließlich für Fahrzeuge, Maschinen, Baustoffe sowie Gärtnereien, 3. Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche sowie 4. Messen und Märkte

§ 23 a (5) Die Einkaufszentren werden unterteilt in

a) Einkaufszentren 1, das sind solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen und

b) Einkaufszentren 2, das sind solche, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen

FWP 5.00, beschlossen auf Grundlage StROG 2010 idF. LGBl. 44/2012:

§ 30 (1) Z. 4 Gewerbegebiete, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude, Handelsbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen [...]. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Handelsbetriebe untergebracht werden, unzulässig; davon ausgenommen sind Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen-, Baustoffhandelsbetriebe und Gartencenter sowie jene Handelsbetriebe, die an diesem Standort ihre Waren selbst erzeugen, wobei nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Errichtung von Handelsbetrieben auch ausgeschlossen werden kann.

§30 (6) a) Gebiete für Einkaufszentren 1, das sind Flächen für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen

b) Gebiete für Einkaufszentren 2, das sind Flächen für Einkaufszentren, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen; Voraussetzungen für diese Festlegung sind zusätzlich: die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumiger Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums, eine geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche für den motorisierten Individualverkehr, eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Kernstadt Graz, in den regionalen Zentren und teilregionalen Versorgungszentren mit mehr als 5000 Einwohnern und die Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft

§31 (1) Als Einkaufszentren im Sinn dieses Gesetzes gelten Gebäude oder Teile von Gebäuden für Handelsbetriebe einschließlich der erforderlichen Abstellplätze mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 800 m² nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§31 (4) Nicht als Einkaufszentren gelten: 1. Handelsbetriebe ausschließlich für Fahrzeuge, Maschinen, Baustoffe sowie Gärtnereien, 2. Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche sowie 3. Messen und Märkte

Beschluss: Einstimmig angenommen

7.

Allfälliges

a) **Schutzweg bzw. Parkplätze vor dem Musikhaus Härtel**

GR Ronald Wohlmuther führt aus, dass die Parkflächen vor dem Musikhaus Härtel direkt an den Schutzweg angrenzen. Dies ist nicht rechtskonform, da es verboten ist, innerhalb

von 5 m vor einem Schutzweg zu parken. Speziell im Hinblick, auf den in der Nähe befindlichen Busbahnhof liegt eine Gefahr für Kinder, wegen der mangelnden Übersichtlichkeit vor.

Bürgermeister Mag. Hakel teilt die Ansicht von GR Wohlmuther, dass in diesem Bereich gefährliche Situationen entstehen können und spricht sich für eine eingehende Behandlung dieser Thematik im Verkehrsausschuss aus.

GR Rinner erinnert daran, dass er bereits vor längerer Zeit vorgeschlagen hat, dort einen Behindertenparkplatz einzurichten. Dies würde dazu führen, dass im direkt neben dem Schutzweg gelegenen Bereich seltener Autos parken würden.

GR Sulzbacher gibt zu bedenken, dass möglichst keine Parkplätze wegfallen sollten und erinnert daran, dass in der Ausseer Straße gegenüber dem Cafe Schnuderl eine gute Lösung gefunden werden konnte.

Zur Kenntnis genommen.

b) Tiefe Wasserlachen auf Höhe Schnuderl in der Ausseer Straße

GR Rinner weist darauf hin, dass beim Schutzweg in der Ausseer Straße auf Höhe Schnuderl auf der Südseite bei Schlechtwetter das Wasser immer relativ hoch steht und ersucht um entsprechende bauliche Maßnahmen.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Bauverwaltung entsprechende Abhilfe schaffen wird.

Zur Kenntnis genommen.

b) Einladung zur Neujahrskonzert-Matinee

Der Bürgermeister informiert, dass am 14. Jänner 2018 um 10:30 Uhr im großen Saal des Kulturhauses, ebenso wie 2017, ein Konzert des Peter Ulicny Quintetts stattfinden wird und lädt alle Gemeinderäte mit Partnern herzlich zu dieser Neujahrsmatinee ein. Er ersucht um Anmeldung bei Kulturreferentin Andrea Heinrich, MAS.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 30 Seiten.

Liezen, am 07.12.2017

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer